

Verordnung über die Verteilung von Asylbewerbern im Lande Bremen und die zuständigen Behörden für die Verteilung von Asylbewerbern nach § 50 und § 51 des Asylverfahrensgesetzes

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
27.06.2000 (Brem.GBl. S. 237)

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 133

Gliederungsnummer: 26-c-1

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S.
591)

Aufgrund des § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)
verordnet der Senat:

§ 1

Die Städte Bremen und Bremerhaven nehmen Ausländer, die nicht verpflichtet sind, in
einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach folgendem Schlüssel auf

Bremen	80 v. H.
Bremerhaven	20 v. H...

Ausländer, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die
Quote nach Satz 1 angerechnet. Die Zahl der danach von den Stadtgemeinden Bremen
und Bremerhaven aufzunehmenden Ausländer legt der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales entsprechend der Antragsentwicklung und unter
Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels nach Satz 1 monatlich fest.

§ 2

Zuständige Landesbehörde für die Verteilung nach den §§ 50 und 51 des Asylverfahrensgesetzes ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 6. April 1993

Der Senat

außer Kraft